

Inkrafttreten der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz

Herr Gleß trug folgendes vor:

Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG) ist seit dem 01.05.2012 in Kraft getreten. Durch eine Übergangsregelung vom 17.04.2012 hat die Landesregierung festgelegt, dass zwar die Bestimmungen des TVgG zu beachten sind, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass die Umsetzung verschiedener Aspekte nur eingeschränkt bzw. erst nach Erlass einer Rechtsverordnung gelten werden.

Diese Rechtsverordnung soll nunmehr voraussichtlich am 01.03.2013 in Kraft treten.

Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetz:

Einführung eines Mindestlohn von 8,62 €

Gilt bislang ab einer Auftragshöhe von 0,- €

Nachweise der Eignung über deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit, und Zuverlässigkeit

Ab einer Auftragshöhe von 20.000,- € (wurden bereits jetzt schon eingeholt).

Neu: Soll ein Nachunternehmer oder Leiharbeiternehmer eingesetzt werden, so hat der Bieter den Nachweis zu erbringen und ebenfalls zum Mindestlohn.

Kontrollmöglichkeit durch den Auftraggeber ab einer Auftragshöhe von 20.000,- € NRW wird eine Prüfbehörde einrichten. Delegationsmöglichkeit auf die Stadt.

Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung

Neben Anschaffungskosten nach sog. Lebenszyklusprinzip mit Betriebskosten der Nutzungsdauer sowie Entsorgungskosten. Dies wurde bislang bei der Anschaffung von Autos angewandt. Nunmehr ist eine vorherige Bedarfsanalyse mit Gegenüberstellung alt – neu erforderlich.

Folge: Der Gesetzgeber nimmt bewusst in Kauf, dass eine Verteuerung möglich ist.

Berücksichtigung sozialer Aspekte – ILO Kernarbeitsnormen.

Dies gilt ab einer Auftragshöhe von 0,- € (entsprechende Bestätigungen wurden bis abgefordert).

Frauenförderung - Bislang nicht umgesetzt.

Dies gilt für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten und bei Leistungen ab einer Auftragshöhe von 50.000,- €, bei Bauleistungen ab 150.000,- €

Die erwähnte Rechtsverordnung sieht nunmehr folgende Konkretisierungen vor:

Bei Leistungen nach der VOL (auch beim Mindestlohn) eine Einhaltung erst ab einer Auftragshöhe von 500,- €

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

Genauere Leistungs- und Funktionsanforderungen, Verwendung von europäischen, nationalen oder anderen Siegeln, Zertifikaten und Erklärungen

Bei den Lebenszykluskosten sind die Folgekosten insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn sich diese auffällig unterscheiden. Bekanntgabe der Berechnungsmethode in der Ausschreibung. Diese Methode muss aus objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen.

„Angemessene“ Berücksichtigung der Vorgaben der Energieeffizienz. Genau wie bei der Nachhaltigkeit sind auch die Vorgaben der Energieeffizienz nur dann zu berücksichtigen, wenn der Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung mehr als 20 % des Anschaffungsgegenstandes ausmacht.

Umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen

Berücksichtigung von Primärrohstoffen, Rohstoffe aus Abfällen, Recycling baustoffen und der Baustoff Holz. Vorgaben zur Nachhaltigkeit hinsichtlich der Dauerhaftigkeit, Instandhaltungsfreundlichkeit, Rückbaufähigkeit, Reinigungsfreundlichkeit, Gesundheits- und Umweltverträglichkeit. In der Planungsphase sind die Aspekte der Nachhaltigkeit bereits einzubeziehen = Energieberater.

Sonderregelungen für Recycling-, Papier- und Holzprodukte

Soziale Aspekte

Neben den ILO-Kernarbeitsnormen auch die Berücksichtigung von Betrieben, die Menschen mit Behinderung, soziale Integration, sozial schwache Personengruppen im Arbeitsprozess beschäftigen. Weiterhin berufliche Ausbildung deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet. Dies gilt nur bei Beschaffungen ab 500,- €

Besondere Regelungen von fair gehandelten Produkten

Berücksichtigung der Frauenförderung mit einem Maßnahmenkatalog

Staffelung nach Unternehmensgrößen: von 20 bis zu 250 Beschäftigte haben zwei Maßnahmen, bis zu 500 Beschäftigten drei und mehr als 500 Beschäftigte vier Maßnahmen aus dem erwähnten Katalog umzusetzen. Genaue Dokumentation des Bieters welche Maßnahmen durchgeführt wurden.

Derzeit wird von der Verwaltung bei Ausschreibungen auf die Einhaltung der Vorschriften aus diesem Gesetz geachtet. Die erforderlichen Erklärungen legen die Bieter vor. Nachprüfungen über die Einhaltung haben nicht stattgefunden.

Die vielfach von den verschiedensten Bereichen geforderte Vereinfachung des Vergaberechts ist durch das TVgG einschl. der RVO auf jeden Fall nicht gelungen. Vielmehr wird die Befürchtung geäußert, dass durch die Vervielfachung der bürokratischen Hindernisse die Bereitschaft der Bieter zur Abgabe von Angeboten erheblich gemindert wird. Dies könnte zur Folge haben, dass sich Kosten erhöhen, wobei diese Erhöhung ausschließlich zu Lasten der Kommunen geht. Eine Verschiebung von Vorhaben könnte die Folge sein.

Für die Verwaltung wird die Beachtung und Umsetzung der vielfältigen Regelungen zumindest zu Problemen führen. Von daher ist es ist vorgesehen, mit den Mitarbeitern der Verwaltung, die sich mit der Auftragsvergabe befassen, ein Inhouse-Seminar durchzuführen. Hierzu sollen auch die Vertreter der politischen Gremien eingeladen werden.

Auf Anregung des Ausschussvorsitzenden sagte Herr Gleß zu, das diese Veranstaltung zeitlich so gelegt werden soll, dass auch berufstätige Ausschussmitglieder teilnehmen können.